

23.01.2017

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5474 vom 22. Dezember 2016  
des Abgeordneten Josef Wirtz CDU  
Drucksache 16/13879

### Regulierung von bergbaubedingten Aufwuchsschäden

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Der Bergbau in Nordrhein-Westfalen hat nicht nur Auswirkungen auf Gebäude und Infrastruktur, sondern auch auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bergbaubedingte Schäden am Aufwuchs wurden von der RAG in der Vergangenheit schnell und unbürokratisch mit den Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Nutzflächen reguliert. Seit 2015 verweigert die RAG jedoch den Ausgleich von bergbaubedingten Aufwuchsschäden. Die RAG beruft sich gegenüber den Landwirten darauf, dass mittlerweile auf allen betroffenen Flächen Bergruhe eingetreten sei. Dadurch sei eine Verschlechterung der Situation ausgeschlossen. Statt einer jährlichen Aufwuchsschädigung sei die durch den Bergbau bedingte Verschlechterung des Grundstückes final zu regulieren.

**Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk** hat die Kleine Anfrage 5474 mit Schreiben vom 20. Januar 2017 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Grundsätzlich handelt es sich bei der Regulierung von Bergschäden um eine privatrechtliche Angelegenheit. Hierzu zählen auch die Modalitäten einer eventuellen abschließenden Regulierung bergbaubedingter Aufwuchsschäden in der Landwirtschaft nach Ende des Abbaus. Daher hat die Landesregierung keine Kenntnis zu Einzelfällen der Geltendmachung und Abgeltung von Bergschadensersatzansprüchen.

Datum des Originals: 20.01.2017/Ausgegeben: 26.01.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**1. *Wer stellt das Eintreten der Bergruhe in Nordrhein-Westfalen für alle Betroffenen rechtsverbindlich fest?***

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass im deutschen Steinkohlenbergbau spätestens fünf bis zehn Jahre nach Einstellung des Steinkohlenabbaus abbaubedingte Bodenbewegungen abgeklungen sind. Über das „Eintreten der Bergruhe in Nordrhein-Westfalen“ erfolgt behördlicherseits keine rechtsverbindliche Feststellung. Ob Bodenbewegungen über Bereichen des ehemaligen oder aktiven Steinkohlenbergbaus erfolgen, kann anhand von Ergebnissen ggf. durchgeführter Messbeobachtungen (z.B. Leitnivellement) ermittelt werden. Eine Einschätzung zu dieser Frage kann auch auf der Grundlage der Erkenntnisse des aktuellen Standes der Bergschadenkunde getroffen werden.

**2. *Teilt die Landesregierung die Rechtsauffassung der RAG, dass für alle betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke mittlerweile Bergruhe eingetreten ist?***

Im Bereich des Bergwerks Prosper-Haniel sowie im Bereich des Bergwerks Ibbenbüren wird auch derzeit noch unter landwirtschaftlichen Flächen Steinkohle gewonnen, so dass zumindest dort auch noch zukünftig bergbaubedingte Bodenbewegungen auftreten.

**3. *Teilt die Landesregierung die Auffassung der RAG, dass nach Eintritt der Bergruhe eine Verschlechterung ausgeschlossen und daher der Bergschaden abschließend zu regulieren ist?***

**4. *Kann sich nach Auffassung der Landesregierung auch nach Eintritt der Bergruhe ein Grundstück bergbaubedingt weiter verschlechtern, z.B. durch einen Anstieg des Grubenwassers?***

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich kann auch ein Anstieg des Grubenwassers nach Beendigung der Steinkohलगewinnung zu Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche führen, die schadenswirksam sein können. Ob und ggf. inwieweit sich z. B. der landwirtschaftliche Ertrag dadurch oder auch nach Abklingen der bergbaubedingten oder durch einen Grubenwasseranstieg bedingten Bodenbewegungen weiter verschlechtern kann, kann von der Landesregierung nicht pauschal beurteilt werden.